# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

16.3.2006 PE 371.758v01-00

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 26-77**

**Entwurf eines Berichts** **(PE 369.900v01-00)**
**Romano Maria La Russa**
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0124 – C6-0241/2005 – 2005/0034(CNS))

| Vorschlag der Kommission | Änderungen des Parlaments |
|---|---|

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 26
Titel

| | |
|---|---|
| Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, ***Abwehrbereitschaft*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013 | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, ***Risikobewertung*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten ***und Katastrophen allgemein***“ für den Zeitraum 2007-2013 |

Or. es

*Begründung*

*In dem Bestreben, die Grundlagen für ein umfassendes System der Sicherheit auf europäischer Ebene zu schaffen, haben Kommission und Rat das ursprüngliche Ziel ihres Vorschlags für einen Beschluss neu definiert. Neben* ***der realen Bedrohung durch Terrorakte***

***soll auch die potenzielle*** *Bedrohung durch Katastrophen genannt werden. Mit dieser erweiterten Zielsetzung wird am Grundmotiv des Vorschlags für einen Beschluss, dem* ***Schutz von Menschenleben****, nichts geändert.*

*Die Gefahr einer Katastrophe ist eine potenzielle Gefahr; dagegen stellt die Bedrohung durch Terrorakte eine reale und konkrete Gefahr dar.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 27
Titel

| | |
|---|---|
| Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention***, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung*** im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013 | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere*** im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013 |

Or. it

*Begründung*

*Das Hauptaugenmerk muss vor allem auf der terroristischen Bedrohung liegen, auch wenn man sich bewusst ist, dass das Programm die Prävention gegen jegliches Sicherheitsrisiko umfassen wird.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 28
Erwägung 1

| | |
|---|---|
| (1) Prävention***, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung*** im Zusammenhang mit Terrorakten ***sind wesentliche Aspekte*** des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union). | (1) Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere*** im Zusammenhang mit Terrorakten ***stellt einen vorrangigen Aspekt*** des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union) ***dar***. |

Or. it

*Begründung*

*Die Änderung des Titels des vorliegenden Programms darf nicht dazu führen, dass die EU der Frage der Sicherheit bei der Zielsetzung der Entwicklung eines echten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen weniger hohen Stellenwert beimisst.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 29
Erwägung 1

| | |
|---|---|
| (1) Prävention, ***Abwehrbereitschaft*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten sind wesentliche Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union). | (1) Prävention, ***Risikobewertung*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten ***und Katastrophen allgemein*** sind wesentliche Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union). |

Or. es

*Begründung*

*Der in Artikel 2 EUV definierte Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts stellt die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Beschädigung kritischer Infrastrukturen, sei es infolge von Terrorakten oder Katastrophen jeglicher Art, Auswirkungen auf eine große Zahl von Bürgern hat, erscheint die Ausdehnung des Schutzbereichs auf Infrastrukturen sinnvoll, wobei nicht vergessen werden darf, dass das* ***oberste Ziel der Schutz von Menschenleben*** *ist, da es ja in erster Linie die Menschen sind, denen der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zugute kommen soll.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 30
Erwägung 2

| | |
|---|---|
| (2) Die Gemeinschaft muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ***Terroristen daran*** zu hindern, die Demokratie, den Rechtsstaat, die offene Gesellschaft und die Freiheit unserer Bürger anzugreifen, und um die ***möglichen*** Folgen etwaiger ***Anschläge*** wo immer möglich zu begrenzen. | (2) Die Gemeinschaft muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu ***verhindern***, ***dass Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen ((einschließlich von Terrorakten), was Erstere betrifft, das Wohlergehen, die Freiheit und die Sicherheit unserer Bürger und Gesellschaften gefährden, und was Letztere betrifft,*** die Demokratie ***selbst***, den Rechtsstaat ***und*** die offene Gesellschaft ***angreifen***, und um ***gleichzeitig*** die Folgen etwaiger ***Katastrophen*** wo immer möglich zu begrenzen. |

Or. it

*Begründung*

*Obwohl dieses Programm den Schwerpunkt auf Terrorakte legt, soll es jegliche Art von Sicherheitsrisiko umfassen.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 31
Erwägung 7

| | |
|---|---|
| (7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention, ***der Abwehrbereitschaft*** und der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden. | (7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention, ***der Risikobewertung*** und der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten ***und Katastrophen allgemein*** gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden. |

Or. es

*Begründung*

*Durch den Terrorismus als reale Bedrohung, aber auch durch die Auswirkungen einer möglichen Katastrophe, gleich welcher Ursache, sind sowohl Infrastruktureinrichtungen als auch Menschen als das wichtigste zu schützenden Gut gefährdet.*

***Prävention*** *bedeutet, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden und seine Folgen zu abzuwenden. Die* ***Abwehr*** *gehört in den Bereich der Maßnahmen, die im Zuge der Risikobewertung ergriffen werden. Die* ***Bewertung*** *ist ein Prozess, bei dem Gefahren ermittelt werden und untersucht wird, inwieweit die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen angemessen sind. In diesem Fall ist die Risikobewertung ohne Prävention nicht denkbar, da sie ihre logische Konsequenz darstellt.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 32
Erwägung 7

| | |
|---|---|
| (7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention, ***der Abwehrbereitschaft und der Folgenbewältigung*** im Zusammenhang mit Terrorakten gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden. | (7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere*** im Zusammenhang mit Terrorakten gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 3.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 33
Erwägung 8

| | |
|---|---|
| (8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen ***und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft***“, „Krisen- und Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden. | (8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen“**,** "***Risikobewertung***", „Krisen- und Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden. |

Or. es

*Begründung*

*Gleiche Begründung wie zu Änderungsantrag 3. Der Schutz der Personen erfordert gleichzeitig den Schutz der so genannten kritischen Infrastrukturen, da die Bürgerinnen und Bürger von diesen weitgehend existentiell abhängig sind.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 34
Erwägung 8

| | |
|---|---|
| (8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen ***und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft", „Krisen- und Folgenbewältigung"*** und „kritische Infrastrukturen" definiert werden. | (8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen"**,** ***„Krisenbewältigung"*** und „kritische Infrastrukturen" definiert werden. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen ermöglichen nicht auch noch die Finanzierung der Folgen möglicher Katastrophen.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 35
Erwägung 9

| | |
|---|---|
| (9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse für künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) liefern können. | (9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung, ***um unverzüglich eine Erfassung und Bewertung der Bedrohungen vorzunehmen, die für Personen und kritische Infrastrukturen in Europa bestehen, ein Frühwarnsystem zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einzurichten, sowie*** für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen ***bei den Reaktionen*** der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse liefern können, ***die auf*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) ***übertragbar sind***. |

Or. es

*Begründung*

*Es sei nochmals daran erinnert, dass das Leben der Bürgerinnen und Bürger das wichtigste zu schützende Gut darstellt, und dass aus diesem Grunde auch die so genannten kritischen Infrastrukturen geschützt werden müssen.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 36
Erwägung 9

| | |
|---|---|
| (9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen ***der Europäischen Union***. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse ***für*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) liefern können. | (9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung für ***eine unverzügliche Erfassung und Bewertung der Gefahren für kritische europäische Infrastrukturen, damit ein Frühwarnsystem zwischen Kommission und Mitgliedstaaten geschaffen werden kann, sowie*** für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen ***bei den auf EU-Ebene ausgearbeiteten Gegenmaßnahmen***. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse, ***die in*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) ***umsetzbar sind,*** liefern können. |

Or. it

*Begründung*

*Die Schaffung eines Frühwarnsystems, das die in den Mitgliedstaaten zuständigen Einrichtungen miteinander verbindet, ist in Ergänzung zum ARGUS-System von grundlegender Bedeutung, das bereits die Frühwarnsysteme der Kommission miteinander verbindet.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 37
Erwägung 9

| | |
|---|---|
| (9) Maßnahmen der Kommission***, die gegebenenfalls mit*** grenzübergreifenden Projekten ***einhergehen können,*** sind von wesentlicher Bedeutung für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse für künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) liefern können. | (9) Maßnahmen der Kommission ***und*** grenzübergreifende Projekte sind von wesentlicher Bedeutung für ***die Schaffung eines Frühwarnsystems und*** ein integriertes und koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse für künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) liefern können. |

Or. fr

*Begründung*

*Die grenzüberschreitenden Vorhaben sollten stärker in den Vordergrund gerückt werden. Zudem ist es unverzichtbar, ein Frühwarnsystem zu schaffen.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 38
Erwägung 10

| | |
|---|---|
| (10) Des weiteren ist es angebracht, die Möglichkeit der Teilnahme von Drittländern und internationalen Organisationen an grenzübergreifenden Projekten vorzusehen. | (10) Des weiteren ist es ***angesichts der Tatsache, dass der Terrorismus keine Grenzen kennt,*** angebracht, die Möglichkeit der Teilnahme von Drittländern und internationalen Organisationen an grenzübergreifenden Projekten vorzusehen. |

Or. fr

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 39
Erwägung 11

| | |
|---|---|
| (11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. | (11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. ***Ausdrücklich zuzulassen ist ebenfalls die gemeinsame Finanzierung mit den Programmen der Kommission, da sie die Durchführung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit von Personen und kritischen Infrastrukturen ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie, wobei das Ziel letztendlich darin besteht, alle Mittel zur Finanzierung in einem einzigen Instrument im Dienste einer umfassenden und klar festgelegten Strategie zusammenzufassen.*** |

Or. es

*Begründung*

*Der Schutz von Personen und Infrastrukturen fällt in die Zuständigkeit verschiedener Sektoren und Abteilungen bzw. Generaldirektionen der Kommission. Diese verfügen über Haushaltsmittel in unterschiedlichem Umfang, die für Einzeluntersuchungen zur Sicherheit von Personen und/oder Infrastrukturen verwendet werden können. Deshalb sollten derartige Synergien bei der Finanzierung zulässig sein und gefördert werden, wobei daran zu erinnern ist, dass das wichtigste Ziel des Schutzes kritischer Infrastrukturen der Schutz von Menschenleben ist.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 40
Erwägung 11

| | |
|---|---|
| (11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. | (11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. ***Ausdrücklich zuzulassen ist ebenfalls die gemeinsame Finanzierung mit den Programmen der Kommission, da sie die Durchführung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen ermöglicht, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie, wobei das Ziel letztendlich darin besteht, alle Mittel zur Finanzierung in einem einzigen Instrument im Dienste einer umfassenden und klar festgelegten Strategie zusammenzufassen.*** |

Or. it

*Begründung*

*Der Schutz kritischer Infrastrukturen betrifft eine ganze Reihe von Sektoren, mit denen verschiedene Generaldirektionen der Kommission befasst sind. Diese verfügen mitunter über – wenn auch beschränkte – Haushaltsmittel, die für Einzeluntersuchungen zur Sicherheit der Infrastrukturen verwendet werden können. Deshalb sollten derartige Synergien bei der Finanzierung zulässig sein und gefördert werden.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 41
Erwägung 16

| | |
|---|---|
| (16) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses unter Anwendung des ***Beratungsverfahrens*** nach ***Artikel 3*** dieses Beschlusses erlassen werden. ***Dies ist angemessen, da sich das Programm nicht spürbar auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt.*** | (16) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses unter Anwendung des ***Regelungsverfahrens*** nach ***Artikel 5*** dieses Beschlusses erlassen werden. |

Or. it

*Begründung*

*Gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 (Komitologie) sollten "Maßnahmen zum Schutz der [...] Sicherheit von Menschen [...] nach dem Regelungsverfahren erlassen werden".*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 42
Artikel 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention, ***Abwehrbereitschaft*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten" (nachstehend „das Programm") als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. | Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention, ***Risikobewertung*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten ***und Katastrophen allgemein***" (nachstehend „das Programm") als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. |

Or. es

*Begründung*

*Wiederholung der Anmerkungen zu Personen und kritischen Infrastrukturen bzw. ihrem*

*Schutz vor Terrorangriffen und Katastrophen.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 43
Artikel 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention, ***Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung*** im Zusammenhang mit Terrorakten“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. | Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere*** im Zusammenhang mit Terrorakten“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 44
Artikel 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) „Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr eines Terroranschlags und/oder ***seiner Folgen***, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards; | (a) „Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr eines Terroranschlags und/oder ***anderer Katastrophen und zur Ermittlung von Bedrohungen der kritischen Infrastrukturen***, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards; |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsanträge 1 und 5.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 45
Artikel 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) „Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr ***eines Terroranschlags*** und/oder ***seiner*** Folgen, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards; | (a) „Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr ***von Terroranschlägen*** und/oder ***ihrer*** Folgen, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards |

Or. fr

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 46
Artikel 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) „Vorbeugemaßnahmen ***und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft***“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr *eines Terroranschlags* und/oder *seiner* Folgen, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards; | (a) „Vorbeugemaßnahmen“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr *von Terroranschlägen **oder Katastrophen*** und/oder *ihrer* Folgen, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards; |

Or. es

*Begründung*

*Die Prävention ist von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung des Terrorismus und die Minderung der durch eine Katastrophe gleich welcher Art verursachten Schäden.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 47
Artikel 2 Buchstabe a a (neu)

***(aa) Risikobewertung: Maßnahme zur Ermittlung der für Personen oder kritische Infrastrukturen bestehenden Bedrohungen und Feststellung von Schwachstellen, ungeschützten oder exponierten Stellen, um zu einer wirksameren Prävention beizutragen;***

Or. es

*Begründung*

*Obwohl Risikoprävention und Risikobewertung eng miteinander zusammenhängende Begriffe sind, sollten sie auseinander gehalten werden. Die Bewertung ist Teil des Präventionsprozesses.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 48
Artikel 2 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) „Folgenbewältigung“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen *eines Terroranschlags*, die zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind; | (b) „Folgenbewältigung“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen *von Terroranschlägen* ***und Katastrophen unabhängig von ihren Ursachen oder Hintergründen,*** die zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind, ***besonders durch die Schaffung eines zentralisierten Frühwarnsystems und eine wirksame Koordinierung der in solchen Fällen zu ergreifenden Gegenmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene***; |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1 und 2..*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 49
Artikel 2 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) „***Folgenbewältigung***“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen ***eines Terroranschlags***, die zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind; | (b) „***Krisenbewältigung***“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen ***solcher Katastrophen***, die zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind***, insbesondere durch Schaffung eines zentralisierten Frühwarnsystems und einer wirksamen Koordinierung der unter solchen Umständen zu ergreifenden Gegenmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene***; |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsanträge 1 und 6.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 50
Artikel 2 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf das effiziente Funktionieren der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte. | (c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf das effiziente Funktionieren der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte ***und von denen eine nicht erschöpfende Liste im Anhang dieses Beschlusses zu finden ist***. |

Or. it

*Begründung*

*Es ist angebracht, auf die gefährdeten Infrastrukturen hinzuweisen, die bei einem Anschlag eine Vielzahl an ernsten Auswirkungen auf das Leben der Bürger nach sich ziehen werden.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 51
Artikel 2 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf ***das effiziente Funktionieren*** der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte. | (c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger***, auf die Umwelt,*** sowie auf ***die Tätigkeit*** der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte. |

Or. fr

*Begründung*

*Der Umweltaspekt muss hier ebenfalls angeführt werden. Ferner ist der Ausdruck „Tätigkeit“ dem Ausdruck „Funktionieren“ vorzuziehen.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 52
Artikel 3 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten. | 1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen ***und Katastrophen allgemein, unabhängig von ihren Ursachen oder Hintergründen,*** und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten. |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 53
Artikel 3 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten. | 1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen***,*** ***Katastrophen*** und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten. |

Or. it

*Begründung*

*Das Hauptaugenmerk muss vor allem auf der terroristischen Bedrohung liegen, auch wenn man sich bewusst ist, dass das Programm die Prävention gegen jegliches Sicherheitsrisiko umfassen wird.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 54
Artikel 3 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer *Politikbereiche* der Union und der Gemeinschaft wie *der* polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, *dem* Umweltschutz, *dem* Gesundheitsschutz, *dem* Verkehr, *der* Forschung, *der* technologischen Entwicklung und *dem* wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. | 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung ***eines umfassenden Sicherheitskonzepts, das sich konkret auf*** andere *Politiken* ***und gemeinsame Aktionen*** der Union und der Gemeinschaft wie *die* polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, *den* Umweltschutz, ***die Sicherheit der Energieversorgung, die Sicherheit der Kommunikations- und Informationsnetze,*** *den* Gesundheitsschutz, *den* Verkehr, *die* Forschung, *die* technologische Entwicklung***, die Kontinuität des staatlichen Handelns*** und *den* wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ***stützt***. |

Or. es

*Begründung*

*Die Aufzählung der Politikbereiche der EU, zu denen das vorliegende Programm beiträgt, sollte ergänzt werden, insbesondere durch die Einbeziehung des Energiesektors und der Kommunikationsnetze, da es erhebliche Folgen von grenzüberschreitendem Ausmaß haben kann, wenn deren Schwachstellen ausgenutzt werden.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 55
Artikel 3 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer Politikbereiche der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. | 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer Politikbereiche der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, ***der Energieversorgung, der Sicherheit der Kommunikations- und Informationsnetze,*** dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung***, der Kontinuität des staatlichen Handelns*** und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. |

Or. it

*Begründung*

*Die Aufzählung der Politikbereiche der EU, zu denen das vorliegende Programm beiträgt, sollte ergänzt werden, insbesondere durch Berücksichtigung der Energiesektoren sowie der Kommunikationsnetze, da es erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, wenn deren Schwachstellen ausgenutzt werden.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 56
Artikel 3 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer Politikbereiche der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. | 2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer Politikbereiche der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, ***der Energie, dem Telekommunikationssektor,*** der Forschung, der technologischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. |

Or. fr

*Begründung*

*Diese Politikbereiche gehören ebenfalls in diese Aufzählung.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 57
Artikel 4 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung der ***Abwehrbereitschaft*** und der Folgenbewältigung anregen, unterstützen und weiterentwickeln. | 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung *der Prävention*, ***der Risikobewertung*** und der Folgenbewältigung anregen, unterstützen und weiterentwickeln. |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 3.*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 58
Artikel 4 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung der Abwehrbereitschaft und der Folgenbewältigung anregen, unterstützen und weiterentwickeln. | 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung *der Prävention*, der Abwehrbereitschaft und der Folgenbewältigung ***im Zusammenhang mit Terrorakten*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln. |

Or. fr

*Begründung*

*Bedarf keiner weiteren Erläuterung.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa,

Änderungsantrag 59
Artikel 4 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung der ***Abwehrbereitschaft*** und der ***Folgenbewältigung*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln. | 1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur Förderung der ***Prävention gegen Risiken*** und der ***Krisenbewältigung, insbesondere*** *im Zusammenhang mit Terroranschlägen* unterstützen und weiterentwickeln. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 60
Artikel 4 Absatz 2 einleitender Satz

| | |
|---|---|
| 2. Auf dem Gebiet der Prävention ***und der Abwehrbereitschaft*** im Zusammenhang mit Terrorakten sieht das Programm folgende Maßnahmen vor: | 2. Auf dem Gebiet der Prävention im Zusammenhang mit Terrorakten ***und Katastrophen*** sieht das Programm folgende Maßnahmen vor: |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Begründungen zu den Änderungsanträgen 1 und 2.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 61
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen (einschließlich Evaluierungen vor Ort) zwecks Erkennung möglicher Ziele ***von Terroranschlägen*** und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen, | (a) Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf ***Personen und*** kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen (einschließlich Evaluierungen vor Ort) zwecks Erkennung möglicher Ziele und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen, |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Begründungen zu den Änderungsanträgen 1 und 2.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 62
Artikel 4 Absatz 3 einleitender Satz

| | |
|---|---|
| 3. Auf dem Gebiet der ***Folgenbewältigung nach*** Terroranschlägen sieht das Programm folgende Maßnahmen vor: | 3. Auf dem Gebiet der ***Krisenbewältigung, insbesondere im Zusammenhang mit*** Terroranschlägen sieht das Programm folgende Maßnahmen vor: |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 63
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen, | (a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen ***und anderer Katastrophen***, |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 64
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen, | (a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen ***und Katastrophen allgemein***, |

Or. es

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 1.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 65
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten des Terrorismus zeitnah über Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und Katastrophenschutzmechanismen weitergegeben werden. | (c) Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten ***auch*** des Terrorismus zeitnah über Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und Katastrophenschutzmechanismen weitergegeben werden. |

Or. it

*Begründung*

*Da es sich um verschiedenartige Krisen handeln kann, ist es nicht sinnvoll, andere Fachkenntnisse auszuschließen.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 66
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4

| | |
|---|---|
| – die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen leisten. | – die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen ***und vor Katastrophen verschiedener Art*** leisten***; förderfähig sind somit in Partnerschaft mit den betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf nationale kritische Infrastrukturen, bei denen eine absichtliche oder zufällige Ausnutzung von Sicherheitsmängeln erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann***. |

Or. es

*Begründung*

*Bestimmte nationale kritische Infrastrukturen fallen in den Anwendungsbereich des Programms, da eventuelle Funktionsstörungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben. Deshalb muss es möglich sein, dass diese Maßnahmen auf Antrag und/oder mit Genehmigung des betroffenen Mitgliedstaats Gegenstand von im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen sind.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 67
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4

| | |
|---|---|
| – die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen leisten. | – die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen ***und vor Katastrophen verschiedener Art leisten; förderfähig sind somit in Partnerschaft mit den betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf nationale kritische Infrastrukturen, bei denen eine absichtliche oder zufällige Ausnutzung von Sicherheitsmängeln erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann***. |

Or. it

*Begründung*

*Bestimmte nationale kritische Infrastrukturen fallen in den Anwendungsbereich dieses Programms, da eventuelle Funktionsstörungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben. Deshalb muss es möglich sein, dass diese Maßnahmen auf Antrag und/oder mit Genehmigung des betroffenen Mitgliedstaats Gegenstand von im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen sind.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 68
Artikel 7 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Artikel 7 a*** |
| | ***Öffentliche Bekanntmachung*** |
| | ***Jede Organisation, Vereinigung oder jedes Netz, die bzw. das aus dem Programm unterstützt wird, ist gehalten, die von der Europäischen Union erhaltene Unterstützung öffentlich bekannt zu machen. Zu diesem Zweck legt die Kommission detaillierte Leitlinien im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit fest.*** |

Or. it

*Begründung*

*Die von der EU erhaltene finanzielle Unterstützung muss immer öffentlich bekannt gegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Frage der Transparenz und nicht nur der Notwendigkeit, das Engagement der EU bekannt zu machen.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 69
Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe - a (neu)

***(- a) vorrangige Behandlung der Vorbeugung vor Terroranschlägen, ohne dass Katastrophen größeren Ausmaßes vorliegen;***

Or. it

*Begründung*

*Auch in dem Bewusstsein, dass das Programm die Vorbeugung vor jeglicher Art von Sicherheitsrisiko umfassen wird, liegt der Schwerpunkt auch weiterhin auf der Bekämpfung des Terrorismus.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 70
Artikel 8 Absatz 4 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***4a. Die Kommission vereinfacht die Verfahren so weit wie möglich und sorgt dafür, dass die in diesem Programm vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine unverhältnismäßige bürokratische Belastung für die Träger der vorgeschlagenen Projekte darstellen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann gegebenenfalls in zwei Phasen durchgeführt werden, wobei die erste Phase nur die Einreichung der Informationen umfasst, die für eine aussagekräftige Bewertung des Projekts unbedingt erforderlich sind.*** |

Or. it

*Begründung*

*Das Programm darf keinen Kandidaten aufgrund der Komplexität und/oder Schwerfälligkeit der Verwaltungsverfahren abschrecken; die Vereinfachung der Verfahren ist unter anderem ausschlaggebend für den Erfolg des Programms.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 71
Artikel 9 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 3*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG. | 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 5*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 16.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 72
Artikel 10 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Bei der Durchführung dieses Programms und anderer Unions- und Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“, können für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele sowohl dieses als auch anderer Gemeinschafts- oder Unionsinstrumente beitragen, Ressourcen gemeinsam genutzt werden. | 2. Bei der Durchführung dieses Programms und anderer Unions- und Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ ***sowie bei Programmen der Kommission, die die Durchführung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen ermöglichen, wie die bereits in den Bereichen Verkehr und Energie laufenden,*** können für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele sowohl dieses als auch anderer Gemeinschafts- oder Unionsinstrumente beitragen, Ressourcen gemeinsam genutzt werden. |

Or. it

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 7.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 73
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***3a. Sollten sich die Ressourcen des Programms für die Durchführung der bereits eingeleiteten Maßnahmen als unzureichend erweisen, so garantiert die Gemeinschaft die Inanspruchnahme anderer vereinbarer Fonds.*** |

Or. it

*Begründung*

*Sollten die geplanten Maßnahmen in der Durchführungsphase weitere finanzielle Mittel erforderlich machen, ist es notwendig, auf andere Fonds, wie z.B. die Strukturfonds zurückgreifen zu können.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 74
Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe -a (neu)

***(- a) einen kurzen Jahresbericht, der insbesondere Informationen enthält, mit deren Hilfe sich der quantitative Erfolg dieses Programms messen lässt;***

Or. it

*Begründung*

*Das Parlament kann nicht dreieinhalb Jahre warten, bis eine erste Auswertung der Ergebnisse des Programms vorgelegt wird. Es benötigt vor allem Informationen, um seine Aufgabe als Mitgesetzgeber für den Haushalt angemessen wahrnehmen und die Anstrengungen in Abhängigkeit von den Ergebnissen modifizieren oder neu ausrichten zu können. Deshalb muss ein kurzer Jahresbericht vorgelegt werden.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 75
Artikel 14 a (neu)

***Artikel 14a***

***Veröffentlichung der Projekte***

***Jedes Jahr veröffentlichen die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Liste der im Rahmen dieses Progamms finanzierten Projekte mit einer kurzen Beschreibung jedes dieser Projekte.***

Or. it

*Begründung*

*Wichtig aus Gründen der Transparenz.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 76
Artikel 14 b (neu)

***Artikel 14b***

***Gleichbehandlung***

***Die Einrichtungen, die nach diesem Programm Betriebskostenzuschüsse erhalten, können sich an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für andere Programme beteiligten, werden jedoch gegenüber anderen Organisationen, die aus anderen Mitteln als denen der Europäischen Union finanziert werden, nicht bevorzugt.***

Or. it

*Begründung*

*Bekräftigung des Prinzips der Gleichbehandlung.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 77
Anhang (neu)

***ANHANG***
***NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON SEKTOREN MIT KRITISCHEN INFRASTRUKTUREN:***
***1. Energie***

***a) Öl- und Gasförderung, -raffinierung, -verarbeitung und -lagerung, einschließlich Pipelines***
***b) Stromerzeugung***
***c) Strom-, Gas- und Öltransport***
***d) Bereitstellung von Strom, Gas und Öl***
***2. Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)***
***a) Schutz von Informationssystemen und –netzen***
***b) Messeinrichtungen, Automatisierungs- und Kontrollsysteme (SCADA usw.)***
***c) Internet***
***d) Telekommunikationsfestnetze***
***e) Telekommunikationsnetze für den Mobilfunk***
***f) Funkverkehr und -navigation***
***g. Satellitenkommunikation***
***h) Rundfunk und Fernsehen***
***3. Wasser***
***a) Trinkwasserversorgung***
***b) Kontrolle der Wasserqualität***
***c) Rückhaltung und Kontrolle von Wassermengen***
***4. Nahrungsmittel***
***a) Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Ernährungssicherung***
***5. Gesundheit***
***a) medizinische Versorgung und Krankenhäuser***
***b) Medikamente, Seren, Impfstoffe und Arzneimittel***
***c) Biolabors und biologische Wirkstoffe***
***6. Finanzsektor***
***a) (private) Zahlungsdienste/Zahlungsstrukturen***
***b) Zuweisung staatlicher Mittel***
***7. öffentliche Ordnung, Recht und Sicherheit***
***a) Erhaltung der öffentlichen Ordnung, des Rechts und der Sicherheit***
***b) Justiz- und Strafvollzugsverwaltung***
***8. Zivilverwaltung***
***a) Regierungstätigkeit***
***b) Streitkräfte***
***c) Dienstleistungen der Zivilverwaltung***
***d) Katastrophenschutzdienste***

***e) Post- und Kurierdienste***
***9. Verkehr***
***a ) Straßenverkehr***
***b) Schienenverkehr***
***c) Luftverkehr***
***d) Binnenwasserwege***
***e) Hochsee- und Kurzstreckenseeverkehr***
***10. chemische Industrie, Atomindustrie***
***a) Produktion und Lagerung/Verarbeitung von chemischen und nuklearen Stoffen***
***b) Pipelines für gefährliche Stoffe (chemische Stoffe)***
***11. Raumfahrt und Forschung***
***a) Raumfahrt***
***b) Forschung***

Or. it